

Gültig ab 01. Januar 2002

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen, die Scharfenberger an den Kunden erbringt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird – nicht anerkannt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir dem Kunden gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigen.
- (2) Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn das ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in unserer Werbung zugesagt worden ist.
- (3) Die im Rahmen der Vertragsanbahnung von uns übergebenen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sowie die gemachten Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sind maßgebend; technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten oder Auftragsbestätigungen bekannt gegeben werden. Alle Preise gelten ab Werk/Versandort bzw. für Ersatzteile und zum Verbrauch bestimmter Güter (Verbrauchsmaterialien) ab Niederlassung bzw. Auslieferungslager ohne Verpackung.
- (2) Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Alle Preisangaben und –angaben außerhalb der Auftragsbestätigung sind unverbindlich und können von uns jederzeit abgeändert werden.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden wird für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen, die in Schriftform nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Bei unverbindlichen oder ungefähren Lieferterminen („etwa“, „ca.“, „möglichst“, etc.) werden wir uns nach besten Kräften bemühen, diese einzuhalten. Wir behalten uns vor, Lieferungen erst nach Ablauf der dem Kunden gegebenenfalls zustehenden Widerrufsfrist (etwa gem. § 355 Abs. 1 und 2 BGB) vorzunehmen. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat, und nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind und die auf die Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichen Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die uns oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
- (3) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder werden wir von unserer Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen uns. Für unverschuldete Betriebsstörungen haften wir auch nicht während eines Verzuges. Wir sind verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.
- (4) Wir sind vor Ablauf der Lieferfristen in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.
- (5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko und Verantwortungsbezug des Kunden haben, so hat der Kunde uns die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei der Lagerung bei uns mindestens 0,5% des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewähren wir dem Kunden an der dazugehörigen Software ein grundsätzlich nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Verkaufs der kompletten Maschine. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung unserer Software in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben in unserem Eigentum.

§ 6 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Wir schließen für den Kunden und auf dessen Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen ab, die das Risiko von Transporten der vom Auftrag umfassten Ware ab Werk bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt.
- (3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

§ 7 Zahlung und Verzug

- (1) Sind in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung keine abweichende Vereinbarungen getroffen sind Zahlungen sofort innerhalb 8 Tagen nach Lieferung, Versandbereitschaft bzw. Rechnungsstellung ohne jeden Abzug bar, per Scheck oder durch Überweisung zu leisten.
- (2) Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
- (3) Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe mindestens jedoch 8% pro Jahr über den jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (4) Der Kunde darf mit Gegenansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen nur dann aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurück halten, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann der Kunde wegen seinen Gegenansprüchen seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie nicht mit ihnen aufrechnen.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10% des Kaufpreises ausmacht.
- (6) Bei Auslandszahlungen werden die Bankkosten weiterbelastet.
- (7) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Unternehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gegen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- (8) Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (9) Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Unternehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns an dem Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst sind. Wir geben auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem unser Sicherungsinteresse entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110% der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Fragebegehrens 150% der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Herstellerin. Erlischt unser (Mit-) Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 8 Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.
- (3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes gilt das Folgende :
 - a) Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zu Belastung desselben.
 - b) Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen.
 - c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns und darf nur von Mitarbeitern von Scharfenberger oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.
 - d) Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten von Scharfenberger gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - e) Der Kunde gestattet Scharfenberger oder deren Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

- (4) Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzkaufvertrag) bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für Scharfenberger ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Kunden voll befriedigt ist.
- (5) An Kostenvorschüssen, Zeichnungen und Systemkonzepten behalten wir die Eigentumsrechte sowie die Urheberrechte daran und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.
- (6) Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.
- (7) Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sie sind unmittelbar mit uns abzuwickeln.
- (2) Ist ein Liefergegenstand oder eine Leistung mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte :
 - a) Wir sind zur Nacherfüllung verpflichtet und werden nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
 - b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Die Mängel der Lieferung sind uns durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 - c) Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Scharfenberger nur unerheblich ist.
 - d) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Kunde aus betrieblichen Gründen die für uns mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat der die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.
- (3) Mängelansprüche sind ausgeschlossen :
 - a) Für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
 - b) Für Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.
- (4) Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor :
 - a) Wenn von uns gelieferte Kaufgegenstände im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von uns gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Haben wir eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich und schriftlich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) dieses Produkts.
 - b) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.
Die zur Beseitigung der unter a) und b) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Kunde nach unseren jeweils geltenden Servicebedingungen und zu unseren Kostensätzen für Service-Einzelaufträge zu tragen.
- (5) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Naturereignisse bleibt der Kunde allein verantwortlich.
- (6) Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- u. Materialkosten nur für den Anlieferungsort, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 9 Abs. 4 c an einen anderen Betriebsort des Kunden verbracht worden. Mehrkosten, die auf einer nicht mit uns abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Kunde.
- (7) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt folgendes :

Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels separiert und zur Überprüfung durch uns bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von uns als genehmigt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Haftung auf Schadenersatz

- (1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Scharfenberger nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für sonstige Schäden gilt folgendes :
 - a) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von uns, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Scharfenberger auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - c) Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
 - d) Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

§ 11 Haftung für mittelbare Schäden

Scharfenberger haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

- (1) Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden wegholen zu lassen; § 8 Abs. 4 e gilt entsprechend.
- (2) Weiter kann Scharfenberger vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderem Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.
- (3) Außerdem können wir für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch uns gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

§ 13 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtung des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht zulässig.

§ 14 Service

Hat Scharfenberger die Erbringung von Montage-, Service- oder Instruktionsleistungen sowie die Lieferung von Ersatzteilen übernommen, gelten ergänzend zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unsere Servicebedingungen sowie unsere Kostensätze für Service- Einzelaufträge. Mit diesen Servicebedingungen und Kostensätzen werden alle angebotenen und ausgeführten Dienstleistungen umfasst, die wir erbringen.

§ 15 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Bei Verträgen mit Käufern, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird folgendes vereinbart : Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Bad Dürkheim vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Scharfenberger vor einem anderen als den ausschließlichen Gerichten für Bad Dürkheim vorzubringen.
Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichte zu erheben.
- (2) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.